

Reinhard:
Schreiber
d. Herausgeber
d. Hamb. Preis
Beiträge . . .
über eine . . . Re
cension seiner
Sedanken über die
Einrichtung d. jurist
Studien in Königsber
g.

Kd
12879

5

a

ei

f

Ba



35
A. F. Reinhardts

H. Meckl. Consiſt. Rathſ und Prof. jur. primar.
zu Bügow,

Schreiben

an den Herausgeber der Hamb.
freyw. Beyträge,

über

eine in Hn. Prof. Schotts Kritik über
juristische Schriften enthaltene
Recension

seiner Gedanken

über

die Einrichtung

der

juristischen Studien
auf Universitäten.

Hamburg, gedruckt bey E. S. Schröders Wittwe.

1775.

Ma 12872
Me.

1774

Handwritten text, likely a title or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.





M. H.

Sie wissen, daß ich nicht gewohnt bin, jeden Angrif, der in Journa-
len und Zeitungen auf mich ge-
schicht, zu beantworten. Man würde zuweilen
solchen Gegnern zu viel Ehre anthun, wenn man
sich mit ihnen einliesse; gemeiniglich ist doch aber
eine solche Zänkeren ohne Nutzen, und man kann
dergleichen Dinge sicher stillschweigend vorüber
gehen lassen. Die Vernünftigen und Unpar-
theischen, wissen ohnedem schon, was sie von
dergleichen denken sollen. Leute aber, die zu die-
ser Klasse nicht gehören, die, unfähig die Sachen
selbst zu beurtheilen, sich nur freuen, wenn ei-
ner, dem sie etwa nicht wohl wollen, ihrem schö-
nen Ausdrücke nach, gestriegelt worden; sol-
che

che Leute ändern ihren Sinn doch nicht, wenn man sich auch noch so gründlich vertheidigt. Dergleichen schwache Köpfe muß man so lange plaudern, asterreden und in den Tag hinein schwatzen lassen, bis sie von selbst aufhören. Wer nicht so viel Standhaftigkeit besitzt, daß er einfältige oder boshafte Urtheile ertragen kann; wer es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen kann, wenn Uebelwollende oder Unverständige ihre Stimme erheben und mit sprechen wollen; wer nicht erdulden kann, daß über ihn hinterrücks oder in Schriften kritisiert, auch wohl gelogen und unwitzig gespottet wird, der muß überhaupt nicht suchen, sich vor andern hervor zu thun, besonders aber muß er kein Autor, und am wenigsten ein solcher Autor werden, dessen Beschäftigung es ist, andere zu beurtheilen. Meinethalben mag also zum Exempel Monsieur Dohm in dem Wandsbecker Bothen mich Lügen strafen, weil ich von ihm gesagt hatte: Es solle die Uebersetzung des helvetius'sischen Buches von ihm herrühren; da sie ihm wirklich in öffentlichen Blättern zugeschrieben war; gleichsam als wenn ich verbunden wäre, für diese einzustehn! Er, der bekannte Uebersetzer des gefährlichen Essay de Psychologie, mag mich immer auffordern, anzuzeigen, was für Bücher solcher Art er übersezt habe? Er, der sich gegen die Kritischen Sammlungen so ängstlich vertheidigt, mag immer mit einer affectirten Großmuth von dem

denz

denselben als von einem obskuren Journal, reden. Wenn ich dergleichen in dem Wandsbecker Bothen lese, so denke ich: ich höre das Geschrey der auf der ersten Seite von oben herab sehenden Eule, oder das Geqvacke der von unten herauf luckenden Frösche. Und wenn auch ein solches Geschrey in einer andern Zeitung, die nicht besser ist, als ihr Nachbar, der Bothe, wiederholt wird, so höre ich es mit eben derselben Gleichgültigkeit an. // Jedoch ich will mich bey dergleichen unwürdigen Gegenständen nicht aufhalten. Meine Absicht ist diesesmal, mich gegen einen Journalisten zu vertheidigen, der mir unrecht gethan hat, und der, durch sein Ansehn manche Leser verführen könnte, mich nicht nach meiner Schrift, sondern nach seiner Recension zu beurtheilen. Es hat nemlich der Herr Prof. Schott in dem 55 Stücke seiner unparthenischen Critik über die neuesten juristischen Schriften meine in diesem Jahre herausgegebenen Gedanken über die Einrichtung der juristischen Studien auf Universtitäten, kürzlich recensirt, und ob er mir gleich in einem und dem andern Stücke ein Lob gütigst beylegt, so hat er doch vieles an dieser Schrift nicht nur getadelt, sondern auch für schädlich und gefährlich gehalten. Ich gläube, die mir gemachten Vorwürfe, welche der Hr. Recensent auf eine sehr sonderbare Weise eine Ahndung nennt, keinesweges verdient zu haben. Ich will dieselben

ben also nach einander durchgehn, und zeigen, daß sie mir ohne allen Grund gemacht sind.

Zuerst heißt es: Ich hätte S. 14. meiner Schrift von dem deutschen Privatrechte ganz unrichtige Begriffe geäußert, die man bloß einem Schriftsteller des vorigen, oder höchstens aus dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts zu gute halten könnte.

Ich glaube wohl, daß der Hr. Prof. Schott und ich über das deutsche Privat-Recht nicht einmüthigen Meynung haben, da er so viel ich weiß, ein strenger Germanist ist. Allein da der Hr. Recensent hier keine Gründe gegen mich anführt, warum die Begriffe, die ich von dem deutschen Privatrechte gegeben unrichtig seyn, so hoffe ich auch, daß sein Nachspruch bey keinem billigen Leser Eindruck machen werde. Wer nur seht will, der wird leicht sehn, daß meine Begriffe hierin von den Begriffen der ältern, unserer vaterländischen Sitten und Rechte zu wenig kundigen Rechtslehrer, himmelweit unterschieden sind. Daß mein von dem Jure germanico gegebener und mit Gründen bestätigter Begriff richtig ist, das will ich gegen einen jeden, der durch Gründe mit mir streiten will, beweisen. Aber hier ist der Ort nicht zu einer solchen Ausführung. Und so lange man meine bereits angeführten Gründe nicht widerlegt, so weiß ich nicht einmal was man daran auszusetzen hat; so lange kan ich mich noch viel weniger auf eine Verthei-

thei-

theidigung derselben einlassen. Ich behaupte aber eben auf der 14ten Seite mit ausdrücklichen Worten: Es sey sehr nützlich, daß man das reine deutsche Recht besonders in seinem Zusammenhange höre. Ich will, man solle es aus seinen eigenthümlichen Grundsätzen lernen, und ich mißbillige also alle Confundirung desselben mit dem Römischen Rechte. Wie kann man mir dann hier den Fehler der ältern Juristen schuld geben, der in einer Verwirrung der deutschen Rechte mit den Römischen, bestand?

Mein Herr Recensent wirft mir zugleich auch noch dieses vor: daß ich das deutsche Recht den allenfals entbehrlichen Kenntnissen eines Rechtsgelehrten bezählte, und das heute zu tage gültige in den Pandecten-Unterricht verwies. Mit dieser Anführung ist nicht allerdings bona fide verfahren worden. Man muß darauf sehn, wie ich das Entbehrliche und Unentbehrliche verstehe. Ich habe mich darüber in meiner Schrift genugsam erklärt. Ich rede nicht davon was zu einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit unentbehrlich ist. In diesem Stücke bin ich gewiß strenge genug gewesen, und es werden ohne Zweifel mehrere seyn, die glauben, ich hätte von einem Juristen zu viel erfordert, als die dafür halten werden, ich hätte zu wenig gefordert. Ich sahe aber bey der in meiner Schrift gemachten Eintheilung der Wissenschaften in 3 Klassen auf etwas anders. Ich redete nämlich

von dem Falle: Wenn jemandes Zeit und Um-
 stände ihm nicht erlauben, alles dasjenige zu ler-
 nen, was einem gründlichen Juristen zu wissen
 nöthig ist, und er will doch gleich wohl so viel
 fassen, daß er einmal ein zu Geschäften tüchti-
 ger Mann werden kann. Ein Fall, der sich sehr
 oft findet! Aus diesem Gesichtspuncte nun be-
 stimmte ich, was einem solchen unentbehrlich
 sey? Ich glaubte, allem Misverstande hierinn
 hinlänglich vorgebeugt zu haben; allein ich sehe
 hier einen neuen Beweis davon, daß es öfters
 unmöglich ist, zu verhüten, daß man nicht un-
 recht verstanden werde. Ich habe also keines-
 weges gesagt, daß das deutsche Recht zu den al-
 lenfalls entbehrlichen Kenntnissen eines Rechts-
 gelehrten gehöre; wie mir hier Schuld gegeben
 wird. Wer dieses liest, muß glauben, ich
 redete überhaupt von dem, was zu einem gründ-
 lichen Rechtsgelehrten erfordert wird, und hielte
 dazu das deutsche Recht für entbehrlich. Ich aber
 rede an dem angezogenen Orte davon: was ei-
 nem solchen, dem Zeit und Umstände gar zu en-
 ge Schranken seiner akademischen Studien setzen,
 am unentbehrlichsten sey, um doch seinen End-
 zweck einigermaßen zu erreichen. Und da sage
 ich: Ein besonders Collegium über das deut-
 sche Privatrecht sey einem solchen nicht unum-
 gänglich nothwendig; weil er doch das heutiges
 Tages gültige deutsche Privatrecht in dem Pan-
 dekten-Unterrichte mit zu hören bekäme, wo es
 Ein

ein geschickter Lehrer aus den eigenthümlichen Sitten und den Alterthümern der Deutschen schon zu erklären Gelegenheit fände. Ist dieses nun nicht ganz etwas anders, als was mein Hr. Recensent mich sagen läßt?

Unter meine Meinungen, welche die Probe nicht halten können, heißt es ferner, gehöre, was ich S. 15. von der Entbehrlichkeit praktischer Vorlesungen gesagt hätte. Wenn der Hr. Recensent nicht, wie ich schon angeführt habe, den Gesichtspunkt, aus welchem ich die Sache hier betrachte, gänzlich aus den Augen gesetzt hätte, so würde er mir auch diesen Vorwurf nicht gemacht haben. Es ist hiemit eben so, wie mit dem vorigen. Ich rede an dem angeführten Orte nicht davon, was überhaupt zur Bildung eines gründlichen Rechtsgelehrten erfordert wird; sondern wie sich einer helfen soll, der nicht so viel Zeit und Vermögen hat, alle die besondern Collegia zu hören, die einem Rechtsgelehrten nöthig sind. Ich sage, ein solcher könne, NB. im Collisionen-Falle, eines besondern Collegii practici noch eher, als der von mir unter der ersten Klasse angeführten Collegien, entbehren. Denn, füge ich hinzu, es komme in den Pandekten sowohl als dem geistlichen Rechte, das vornehmste, was zum Proceß gehört, mit vor, so daß einer, der Aufmerksamkeit und Fähigkeit besitzt, sich nachher durch Lesung guter Anweisungen und besonders durch die Uebung, selbst

5

fort:



forthelfen kann. Begehrt mein Hr. Recensent dieses zu leugnen? Will er behaupten, es könne schlechterdings niemand z. E. ein guter Advocat werden, der nicht ein Collegium practicum auf Universitäten gehöret habe? Hierin würde ihm alle Erfahrung widersprechen. Nun bemerke man noch, daß ich so gleich hinzu setze: Es sey doch unendlich besser, ein eigenes Collegium über den Proceß zu hören; und ich füge das selbst noch den Ausruf bey: Niemand, der irgend dazu gelangen kann, ein Practicum zu hören, unterlasse es!

Dieses wird nun hoffentlich mehr als genug seyn, um zu zeigen, daß mein Hr. Recensent sich sowohl in Ansehung des juris germanici als der Collegiorum practicorum ohne alle Ursache über mich ereifert habe.

Nun kommt eine sehr gefährliche Klage! Ich hätte heiße es, S. 17. geäußert, daß ein künftiger Rechtsgelehrter sein akademisches Studium allenfalls in 2 Jahren zu Ende bringen könne. „Eine Meuserung sagt der Hr. R. „die in dem „Munde eines Professors der Rechte um desto „schädlicher und gefährlicher wird, je gewissere „Rechnung man in einem Lande, wo dergleichen Vorurtheil Mode wird, (und das wird „es bald, wenn es den Beyfall des obersten „Rechtslehrers auf einer Landes Akademie vor „sich hat) machen kann, in kurzer Zeit, statt „brauchbarer Rechtsgelehrten, lauter elende „Strüm-

„Stümper und Rechtsverderber zu ziehen.“ Solte man, wenn man dieses liest, nicht glauben, Hr. Prof. Schott zöge in Leipzig lauter Ulpiane und Papiniane? : = Jedoch ich will ernstlich antworten. Die ganze Stelle ist eine wahre Verdrehung meiner Schrift, und ich kann daher fast nicht glauben, daß diese Recension von dem Hn. Prof. Schott herrühre, sondern vermüthe, sie müsse ihm von jemanden, vielleicht aus ungleichen Absichten zugeschickt seyn. Ein jeder, der die angeführte S. 17. meiner Schrift liest, wird so gleich sehn, daß ich dasjenige gar nicht gesagt habe, was mir hier beygemessen wird. Ich sage: „Wenn es jemandes Schicksal ist, daß er, wegen der Kürze der Zeit, die ihm zum akademischen Leben zugemessen ist, sich blos mit demjenigen befriedigen muß, was ihm zu seinem künftigen Endzwecke ganz unumgänglich nöthig ist; so solle er das Recht der Natur, die Institutionen, die Pandekten, und das geistliche Recht hören. Dieses alles, und das lehnliche Recht noch dazu, könne einer in zwey Jahren ganz füglich absolviren.“ Wird nun wohl einer, der dieses liest, auf die Gedanken kommen können, als wenn ich überhaupt hätte sagen wollen: Ein Jurist könne seine akademische Laufbahn in 2 Jahren zum Ende bringen? Der Hr. Recensent setzt zwar das Wort: allenfalls hinzu. Indessen wird man aus diesem unbestimmten und vieldeutigen

Wors



Worte dasjenige niemals ersehen können, was ich wirklich gesagt habe. Der Hr, Recensent hat also meine Meynung verstellt. Und wenn er dieses nicht gethan hätte, wie wäre seine ganze hier gegen mich gehaltene Inveective möglich gewesen? Thut er nicht, als wenn alles zu Grunde gehen wolte; als wenn es nun mit der Rechtsgelehrsamkeit in Mecklenburg ganz aus sey? warum? weil der erste Professor Juris auf der Universität dieses Landes gesagt hat: Ein Jurist könne, wenn er schlechterdings nicht mehr als 2 Jahre zu seinen akademischen Studien hat, in dieser Zeit schon das allernothwendigste lernen; so viel nämlich in Absicht auf seinen Endzweck nothwendig ist? Denn ein großes Lumen wird ein solcher nicht werden wollen. Und gleichwol wäre es nicht unmöglich, daß er es würde. Denn es kan jemand auch nach den akademischen Jahren fortstudiren und weiter kommen.

Ich sage gleich darauf, auf eben derselben Seite: „Setzt sich jemand ein weiteres Ziel, „(und wie sehr wäre es zu wünschen, daß dieses von allen geschehn möchte!) kan er drey „und mehrere Jahre auf Universitäten zubringen“ u. s. w. Kan man von einem der so schreibt, der vorher so ausführlich angezeigt hat, wie viel, wie recht sehr viel, er zu einem gründlichen Juristen erfordere, der mehr dazu erfordert, als unter hunderten, die die Rechte
stu:

Studiren, nicht bey einem zu finden ist. Kann man, sage ich, von einem solchen wol behaupten, daß seine Schrift den Leuten das Vorurtheil, man könne bey der Rechtsgelehrsamkeit mit sehr wenigem auskommen, beybringen, und Gelegenheit geben werde, statt brauchbarer Rechtsgelehrten lauter elende Stümper zu ziehen? Ich sage es gerade heraus: Nur die größte Uebereilung und Unachtsamkeit, oder aber eine unlautere Absicht, haben eine so handgreifliche Mißdeutung, und solch ein gehäßiges Consequenzenmachen hervor bringen können!

Ferner wird getadelt, daß ich S. 18. behaupte, man solle die Geschichte der Rechte erst nach den Institutionen hören, und man mache die Instanz: Es sey dieses eben so, als wenn jemand behauptete, man könne die Reichshistorie nicht eher mit Nutzen hören, bis man zuvor das Staatsrecht gelernt habe. Um Verzeihung, mein Herr Recensent! die Instanz paßt gar nicht, und sie hätte nicht unglücklicher gewählt werden können. Die Reichshistorie kann man wohl hören, ohne das Staatsrecht zu kennen, weil das mehreste Begebenheiten, von Krieg, Frieden, Bündnissen, und andern Veränderungen sind, welche zu verstehen keine Rechtsgelehrsamkeit erfordert wird, und diejenigen Dinge, die man ohne Kenntniß des Juris publici nicht verstehen kann, machen den kleinsten Theil aus. In der Geschichte des römischen

Rechts

Rechts aber, wenn sie nicht etwas ganz generelles und superficielles seyn soll, ist einige Kenneniß des Rechts (dieses habe ich auch nur gesagt) allenthalben nöthig. Was hilft es die bloßen Namen der vielen römischen Gesetze zu wissen, wenn man nicht weiß, wovon sie handeln? Und wie kann einer sich hievon einen Begriff machen, wenn er von den ersten Grundsätzen des Römischen Rechts noch gar keinen Begriff hat?

Endlich nimt mein Hr. Recensent mir auch sehr übel, daß ich eben daselbst gesagt habe: man solle nicht mit einer juristischen Encyclopädie den Anfang der juristischen Studien machen; weil einer nämlich, so lange er noch von den ersten Grundbegriffen und Sätzen des Rechts gar nichts weiß, sehr wenig von jener begreifen wird. Allein der Hr. Recens. ist anderer Meinung, und er macht über meine Behauptung sehr schalkhaft folgende Glosse: „Eine eben so treffliche Regel, als wenn man dem angehenden Lehrlinge im Römischen Rechte, den Rath geben wolte, die Institutionen ja nicht eher als nach den Pandekten zu hören.“ Ich müßte meinen Lesern sehr wenig Einsicht zutrauen, wenn ich mich dabei aufhalten wolte, zu zeigen, daß diese Instanz hier gerade wie eine Faust aufs Auge paßt. Die Encyclopädie trägt ja nicht die Grundsätze des Rechts vor. Wenn ich also sage: Einer kann die Encyclopädie des Rechts nicht mit Nutzen hören, wofern er nicht schon

schon

schon einige Fundamente in Jure hat; ist das eben so viel, als wenn ich sagte: Einer solle nicht eher die ersten Grundsätze des Rechts lernen, bevor er ein ausführlicheres System davon inne hat? Quae, qualis, quanta!

Nun das wären dann die Beschuldigungen, und ich kann zu meinem Vergnügen mit dieser undankbaren Arbeit hier aufhören. Denn was dabey gesagt wird: daß nämlich noch andre dergleichen Meinungen vorkämen, dieses gehe ich als etwas ganz unbedeutendes vorbey. Da ich alles was ich in meiner Schrift vorgetragen, mit Gründen bestätigt habe, das Unrichtige und Schädliche aber nur in der Einbildung des Hn. Recensenten existirt; so kann er versichert seyn, daß ich in der Folge meines Lehramts hievon eben so denken werde, als jeho. Der verdiente Hr. Prof. Schott aber wird gewiß besser für seinen Ruhm sorgen, wenn er dergleichen unbedachtsamen und ungegründeten Urtheilen künftighin keinen Platz in seinem beliebten Journal einräumt. Ich bin

M. H.

Bülow d. 19 Sept.
1774.

Dero

ergebenster Reinhard,

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1774

1774

1774

1774

NC

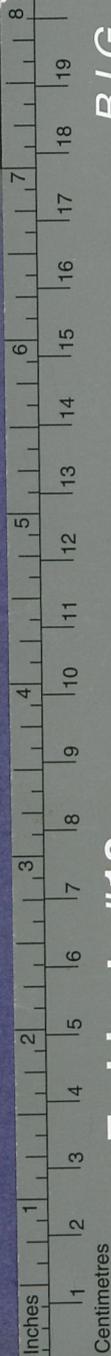


Kat 287^c
3

Vol 18 = 3

BDA





Farbkarte #13

B.I.G.

35

A. F. Reinhardt's

H. Meckl. Consist. Rath's und Prof. jur. primar.
zu Bülow,

Schreiben

an den Herausgeber der Hamb.
freyw. Beyträge,

über

eine in Hn. Prof. Schotts Kritik über
juristische Schriften enthaltene
Recension

seiner Gedanken

über

die Einrichtung *Kal 2872*

der

juristischen Studien
auf Universitäten.

Hamburg, gedruckt bey E. S. Schröders Wittwe.
1775.

Be.